

Meine Zahlungsweise

per SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die KAB Deutschlands e.V. (Bernhard-Letterhaus-Straße 26, 50670 Köln), den satzungsgemäßen Beitrag – bis auf Widerruf – jährlich von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-ID: DE63 ZMD 000 000 694 51 / Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt.

Kontoinhaber*in

Geldinstitut IBAN

Ich überweise meinen Jahresbeitrag nach Erhalt der Rechnung an die KAB Deutschlands e.V.

Wichtige Informationen zum Datenschutz:

Verantw. Stelle i. S. d. Datenschutzrechts ist die KAB Deutschlands e.V., Bernhard-Letterhaus-Straße 26, 50670 Köln. Dort erreichen Sie auch unseren Datenschutzbeauftragten. Ihre im Formular angegebenen Daten verarbeiten wir nach Art. 6(1) (b) DSGVO für die Abwicklung der Mitgliedsbeiträge.

Ihre Adressdaten verarbeiten wir für ausschließlich eigene werbliche Zwecke nach Art. 6 (1) (f) DSGVO, um Sie postalisch z. B. über unsere Arbeit und Projekte für ein christliches Miteinander in der Arbeitswelt zu informieren.

Einer zukünftigen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit uns gegenüber schriftlich oder per E-Mail an info@kab.de unter Angabe Ihrer vollständigen Adresse und Mitgliedsnummer widersprechen. Weitere Informationen u. a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigungen und Beschwerden erhalten Sie unter: www.kab.de/datenschutz

Die aktuelle Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V. können Sie einsehen unter www.kab.de.

Ort / Datum

Unterschrift Neumitglied

Verbandszeug

Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) ist ein Berufs- und Sozialverband.

Zum einen bieten wir unseren Mitgliedern persönlichen und individuellen Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht, um sie bei Problemen zu unterstützen. Zum anderen haben unsere Mitglieder durch den Verband die Möglichkeit überparteilich Politik mitzugestalten.

Über das Bildungswerk der KAB Münster finden Sie Seminare zu Themen wie Arbeit, Nachhaltigkeit, Politik, Kreativität, Glaube und vieles mehr.

Mehr Infos zur KAB-Münster erhalten Sie unter www.kab-muenster.de

Mit "Verbandszeug" wollen wir konkrete Themen und Problemstellungen beleuchten und Sie für die "Erstversorgung" ausstatten.

Natürlich können wir die Themen nur anreißen. Wenn Sie Probleme und/oder Fragen im Arbeits- und Sozialrecht haben, wenden Sie sich am Besten direkt an unsere Kolleginnen und Kollegen des Rechtsschutzes.

Auch ohne akute rechtliche "Probleme" im Arbeits- und Sozialrecht, ist eine Mitgliedschaft sinnvoll. Denn je mehr Mitglieder die KAB in einer Einrichtung oder einen Betrieb hat, um so schneller lassen sich rechtliche Fragestellungen mit den Vorgesetzten klären.

Werden Sie KAB-Mitglied und seien Sie Teil unseres bundesweiten Arbeitnehmer*innen-Netzwerkes und eines starken Sozialverbandes.

Ihre Ansprechpartner*innen:



Marion Stichling-Isken

KAB-Rechtssekretariat Münster
Schillerstraße 44 b
48155 Münster



Margret Nowak

KAB-Rechtssekretariat Dülmen
Bahnhofstraße 36
48249 Dülmen



Benedikt Kemper

KAB-Rechtssekretariat Wesel
Sandstraße 24
46483 Wesel



Frederick Heidenreich

KAB-Rechtssekretariat Münster
Schillerstraße 44 b
48155 Münster

So erreichen Sie uns:

Tel. 0251 60976-20

Fax: 0251 60976-52

Mail: recht@kab-muenster.de

Weitere Infos zur KAB, zur Rechtsschutzordnung und vielen interessanten Aktionen:
www.kab-muenster.de

Rechtsberatung

Rechtshilfe

Rechtsvertretung

im Arbeits- und Sozialrecht.



Verbandszeug Betriebsübergang

Was tun, wenn mein Arbeitsplatz den Arbeitgeber wechselt?



KAB! TRITT EIN FÜR DICH.

Was ist ein Betriebsübergang

Im Rahmen von Umstrukturierungen bei größeren Unternehmen/Organisationen oder Inhaberwechsel kommt es oft zu Betriebsübergängen.

Die Betriebsmittel (Gebäude, Maschinen, etc.) gehen in den Besitz eines anderen über. Damit die Arbeitnehmenden abgesichert sind, ordnet der §613a BGB den Betriebsübergang. Der Arbeitgeber wechselt, aber die Arbeitsverhältnisse bleiben erst einmal unverändert und gehen auf den neuen Arbeitgeber über. Auch wenn sich auf den ersten Blick erst einmal nichts zu ändern scheint, sollte man ganz genau hinschauen und bestimmte Dinge beachten.

Informationspflichten beim Betriebsübergang

Der bisherige oder neue Inhaber/Arbeitgeber muss vor dem Übergang die betroffenen Mit-arbeitenden in Textform über den Zeitpunkt und den Grund des Übergangs unterrichten. Er muss auch über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Mitarbeitenden und die in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen informieren.

Was ändert sich beim Arbeitsvertrag

Der bestehende Arbeitsvertrag wird unverändert fortgesetzt. Daher sollte kein neuer Arbeitsvertrag im Rahmen des Betriebsübergangs unterschrieben werden. ACHTUNG: Wenn der Arbeitnehmende Vertragsänderungen zustimmt, sind diese mit Unterschrift wirksam.

Kündigungsverbot

Weder der alte noch der neue Inhaber/Arbeitgeber dürfen im Rahmen eines Betriebsübergangs Kündigungen aussprechen. Falls doch, wären diese Kündigungen unwirksam.

Dennoch muss beim Erhalt einer Kündigung innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage eingereicht werden, damit das Arbeitsgericht die Unwirksamkeit der Kündigung feststellen kann. Tut man dies nicht, ist die Kündigung wirksam.

Tarifverträge

Hier muss unterschieden werden.

Sind der neue und alte Inhaber/Arbeitgeber an denselben Tarifvertrag gebunden hat dieser weiterhin Bestand, für alle tarifgebundenen Mitarbeiter (Gewerkschaftsmitglieder) oder wenn der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Ist der neue Inhaber/Arbeitgeber an einen anderen Tarifvertrag gebunden, so werden die alten Regelungen gegen die neuen ausgetauscht und gelten für die tarifgebundenen Arbeitnehmenden.

Ist der neue Inhaber/Arbeitgeber an keinen Tarifvertrag gebunden, werden alle tariflichen Regelungen mit dem Betriebsübergang automatisch Bestandteil des Arbeitsverhältnisses des tarifgebundenen Arbeitnehmenden. Zudem darf der neue Inhaber/Arbeitgeber vor Ablauf eines Jahres grundsätzlich keine Änderung zum Nachteil des Arbeitnehmers vornehmen.

Dienstvereinbarungen

Dienstvereinbarungen werden ebenfalls mit dem Betriebsübergang automatisch Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und unterliegen einer einjährigen Veränderungssperre, wenn der Betrieb weitestgehend unverändert übergeht. Es sei denn, dass beim neuen Inhaber/Arbeitgeber bereits für den selben Bereich Dienstvereinbarungen vorliegen, dann treten diese an die Stelle der alten.

Widerspruch

Der Arbeitnehmende kann dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen. Ob dies sinnvoll ist, ist Einzelfall abhängig.

Praxistipps

- = o y @ 7
b u
U , möglichst
r ~
7
• O o -
" k
† . Es ist
† b Sie
- Unterschreiben Sie erst einmal keinen neuen Arbeitsvertrag. Dies ist im Rahmen eines Betriebsübergangs nicht notwendig.
- Unterschreiben Sie nichts "zwischen Tür und Angel". Nehmen Sie die Dokumente mit und lassen Sie diese prüfen.
- Lassen Sie sich den aktuellen Stand von Mehrstunden und Urlaubstagen schriftlich bestätigen, falls es keine Aufzeichnungen gibt.

Beitrittserklärung

Ja, ich möchte KAB-Mitglied werden ab ____/____
(Monat/Jahr)

Name _____

Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

Mail _____

Beschäftigungsstatus: angestellt verbeamtet selbständig
 pensioniert/in Rente erwerbslos sonstiges

Ich möchte gern in einem KAB-Verein
vor Ort/Basisgruppe mitmachen: _____

Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt ab 5 € im Monat bzw. ab 60 € im Jahr zuzgl. 6 € Verwaltungsgebühr (einmalig pro Haushalt). Der KAB-Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. gekündigt werden.

Bitte Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags ankreuzen:

60 Euro 90 Euro 120 Euro oder

_____ (frei wählbar über 60 Euro)

Sollte Ihr Ehe- oder Lebenspartner*in bereits Mitglied sein:

Mein*e Partner*in ist bereits KAB-Mitglied:

Name, Vorname _____

Mitgliedsnr./oder Geburtsdatum _____

Deshalb zahle ich den entsprechenden Partner*innenbeitrag.
Der Partner*innenbeitrag beträgt in der Regel 50 % des Beitrags des ersten Mitglieds einer Ehe- oder Lebenspartnerschaft.
Die Höhe meines Beitrags richtet sich nach der Regelung der Beitragsordnung.